

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterienplans (Ziffer 19a Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malzkahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. beschlossen, daß in Hamburg gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Geheime Regierungsrath Rißke an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Steinbach der bremischen Zoll-Direktion zu Bremen und der hamburgischen General-Zoll-Direktion zu Hamburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Hamburg, vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.